

30. Oktober
2013

Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹, den Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2008 betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹, den Grossratsbeschluss vom 20. März 2013 betreffend die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen², Artikel 9 und 10a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)³ und Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁴,

Zuständige Behörde
1. Kantonspolizei

Art. 2 Die Kantonspolizei ist zuständig für

a bis c unverändert,

d die Vornahme von Durchsuchungen im Sinne von Artikel 3b Absatz 1 des Konkordats,

e die Meldung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und c des Konkordats.

2. Urteilende Strafbehörde

Art. 2a (neu) Die Meldung von Strafentscheiden im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Konkordats erfolgt durch die urteilende Strafbehörde.

3. Standortgemeinde

Art. 2b (neu) ¹Die Standortgemeinde ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 3a des Konkordats. Im Falle von Videoüberwachung als Auflage bleiben die Artikel 51a ff PolG vorbehalten.

²Auflagen bezüglich Verkauf alkoholischer Getränke erfolgen gestützt auf

¹ BSG 559.14

²

³ BSG 551.1

⁴ BSG 152.01

einen Fachbericht der zuständigen Regierungsstatthalterin oder des zuständigen Regierungsstatthalters nach Absprache mit der Gemeinde. Der Fachbericht ist für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

Art. 3 ¹ Die Überprüfung von Verfügungen nach Artikel 2 Buchstabe c dieser Verordnung richtet sich nach Artikel 35 PolG.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Grossratsbeschluss vom 20. März 2013 betreffend die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

⁵ BSG 155.21